



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2026/0258/ES (Spain)

VERORDNUNG ZUR REGELUNG DER VERWENDUNG VON DEBITKARTEN IN GLÜCKSSPIELEINRICHTUNGEN IN KANTABRIEN.

Eingangsdatum : 22/05/2026

Ende der Stillhaltefrist : 26/08/2026

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 1405

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0258/ES

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notificación – Notifizierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késésket - Non fa decorrere la mora - Atidējimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20261405.DE

1. MSG 001 IND 2026 0258 ES DE 22-05-2026 ES NOTIF

2. Spain

3A. Subdirección General de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones, y de Medio Ambiente.
Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras Políticas Comunitarias.

Secretaría de Estado para la Unión Europea

Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación.

Plaza del Marqués de Salamanca, 8 (28006 Madrid)

3B. GOBIERNO DE CANTABRIA

Consejería de Presidencia, Justicia, Seguridad y Simplificación Administrativa

Servicio de Juegos y Espectáculos

C/Peña Herbosa, 29

39003 Santander

4. 2026/0258/ES - SERV10 - Elektronische Signatur und Dokumente



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

5. VERORDNUNG ZUR REGELUNG DER VERWENDUNG VON DEBITKARTEN IN GLÜCKSSPIELEINRICHTUNGEN IN KANTABRIEN.

6. Ziel der Verordnung ist es, die Verwendung von Debitkarten oder ähnlichen Geräten, die in Automaten für die Ticketverwaltung, den Münzwechsel und die Gewinnauszahlung integriert sind, für den Einsatz in Glücksspielautomaten zu regeln

7.

8. Zweck dieser Verordnung ist es, die Verwendung von Debitkarten oder ähnlichen Geräten, die in Automaten zur Ticketverwaltung, zum Münzwechsel und zur Gewinnauszahlung integriert sind, für den Einsatz in Spielautomaten des Typs B in Glücksspieleinrichtungen in Kantabrien sowie in Automaten des Typs C im Casino zu regeln. Elektronische Geräte, die das Auslesen von Karten oder anderen ähnlichen Zahlungsmethoden ermöglichen, müssen in Maschinen integriert sein, die für die Ticketverwaltung, Münzumtausch und Gewinnauszahlung bestimmt sind. Es handelt sich um ein Ticketverwaltungssystem, das es Spielern ermöglicht, zusätzlich zur bisherigen Barzahlung auch Tickets in einen Spielautomaten einzuführen. Die Tickets werden in Form von einlösbaren Gutscheinen oder Spielmarken ausgestellt, die an den Spielautomaten auf dem Gelände oder an Terminals bzw. Geldautomaten mit Entwertungsvorrichtungen und Ticketdrucksystemen (POS-TITO-System oder ähnliches) entwertet werden. Der unbemannte Kassenterminal stellt Fahrkarten über den vom Nutzer gewünschten Betrag aus, wobei der entsprechende Betrag von dessen Debitkarte abgebucht wird, vorbehaltlich des in Artikel 5 festgelegten Limits. Das ausgestellte Ticket kann an jedem Automaten, der mit dem Ticketsystem ausgestattet ist, zum Umtausch in Gutscheine oder ein anderes Ticket verwendet werden, sofern der Automat mit dem Ticketausgabesystem (POS-TITO-System oder ähnliches) in denselben Räumlichkeiten verbunden ist. Gedruckte Tickets sind nur in den Spielstätten gültig, in denen sie ausgestellt wurden. Wenn ein Kunde mit dem Spielen aufhören oder die Räumlichkeiten verlassen möchte, kann er den Restbetrag seiner Tickets an der Kasse oder am Schalter gegen Bargeld oder eine Gutschrift auf seiner Debitkarte einlösen.

9. Die Bestimmungen des Dekrets 23/2008 vom 6. März, mit dem die Verordnung über Spiel- und Glücksspielautomaten erlassen wurde, sehen in Artikel 7 Buchstabe i Folgendes vor:

Für Spielautomaten des Typs B1 und B2, die in Spielhallen, Bingohallen und Casinos aufgestellt sind, ist die Verwendung von elektronischen oder magnetischen Karten, sogenannten Prepaid-Karten, zulässig. Ihre Ausgabe muss von der für Glücksspiele zuständigen regionalen Behörde genehmigt werden und ist ausschließlich auf die jeweilige Spielstätte beschränkt; sie müssen in den Räumlichkeiten derselben Spielstätte erworben und eingelöst werden. Die Auszahlung der Gewinne kann ebenfalls über solche Karten erfolgen. Die in Buchstabe d dieses Artikels festgelegte Obergrenze gilt nicht für diese Karten.

Die gleiche Regelung gilt für Automaten des Typs B3 in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b, für Automaten des Typs B4 in Artikel 8a Buchstabe e und für Automaten des Typs B5 in Artikel 8b Absatz 2.

Darüber hinaus heißt es in Artikel 11 Buchstabe a über die allgemeinen Anforderungen an Automaten des Typs C:

(a) Der Einsatz entspricht dem Betrag, der für jedes Modell in der Genehmigungs- und Eintragungsentscheidung im Glücksspielregister festgelegt ist. Dennoch können mehrere Wetten auf ein einzelnes Spiel platziert werden, bis zur Höchstgrenze, die auch in dem Beschluss über die Genehmigung und Registrierung des Modells festgelegt ist. Casinos können anstelle von gesetzlichen Zahlungsmitteln Spielmarken, Prepaid-Magnetkarten oder andere physische Medien verwenden, die innerhalb derselben Einrichtung gegen gesetzliches Zahlungsmittel eingetauscht oder erstattet werden können.

Angesichts des rasanten Tempos der heutigen Gesellschaft und der ständigen Weiterentwicklung der Zahlungsmethoden ist es notwendig, die Regulierung der Glücksspielbranche anzupassen, um den Umgang mit großen Bargeldbeträgen zu reduzieren. In diesem Sinne kann die Zahlung über elektronische Systeme ein Schlüsselement für die Optimierung des Finanzsystems darstellen, indem schnelle, sichere und barrierefreie Transaktionen von jedem Standort aus ermöglicht



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

werden. Dieser Wandel ist unerlässlich, um ein sichereres und transparenteres Umfeld zu gewährleisten, das den technologischen Entwicklungen und den aktuellen Anforderungen gerecht wird.

Da das Gesetz 4/2022 vom 24. Juni über die Regulierung des Glücksspiels in Kantabrien, das in Ausübung der der Autonomen Gemeinschaft durch Artikel 24 Absatz 25 des Autonomiestatuts von Kantabrien übertragenen ausschließlichen Befugnisse erlassen wurde, den Weg für weitere regulatorische Entwicklungen ebnet, zielt dieser Entwurf darauf ab, diesen Prozess fortzusetzen und einen ausgewogenen Rechtsrahmen zu schaffen, der das notwendige Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz der freien Wirtschaftstätigkeit und der Notwendigkeit herstellt, die Auswirkungen zu verhindern, die deren Ausübung auf die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit haben kann, sowie Betrug zu verhindern.

Ausgehend von der Anerkennung des Glücksspiels als legitime gesellschaftliche Aktivität – insofern es Ausdruck des in der spanischen Verfassung von 1978 verankerten Grundsatzes der individuellen Freiheit ist – hat es sich im Laufe der Jahre als Wirtschaftszweig etabliert, der sich durch Dynamik und Weiterentwicklung auszeichnet und insbesondere von den jüngsten technologischen Fortschritten geprägt ist.

In diesem Zusammenhang weisen Glücksspielaktivitäten spezifische Merkmale auf, die es erforderlich machen, dass die Verwaltung Vorschriften erlässt, mit denen Mechanismen geschaffen werden, die den Schutz der Glücksspielnutzer gewährleisten, den Schutz von Minderjährigen und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen Schutz benötigen, sicherstellen sowie die öffentliche Ordnung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Glücksspielaktivitäten gewährleisten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass solche Zahlungssysteme einen positiven Einfluss auf die Verbesserung der Sicherheit von Glücksspielbetrieben und die Rückverfolgbarkeit der durchgeführten Transaktionen haben und somit zur Eindämmung von Betrug und Geldwäsche beitragen.

9a. Da das Gesetz 4/2022 vom 24. Juni über die Regulierung des Glücksspiels in Kantabrien, das in Ausübung der der Autonomen Gemeinschaft durch Artikel 24 Absatz 25 des Autonomiestatuts von Kantabrien übertragenen ausschließlichen Befugnisse erlassen wurde, den Weg für weitere regulatorische Entwicklungen ebnet, zielt dieser Entwurf darauf ab, diesen Prozess fortzusetzen und einen ausgewogenen Rechtsrahmen zu schaffen, der das notwendige Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz der freien Wirtschaftstätigkeit und der Notwendigkeit herstellt, die Auswirkungen zu verhindern, die deren Ausübung auf die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit haben kann, sowie Betrug zu verhindern.

Ausgehend von der Anerkennung des Glücksspiels als legitime gesellschaftliche Aktivität – insofern es Ausdruck des in der spanischen Verfassung von 1978 verankerten Grundsatzes der individuellen Freiheit ist – hat es sich im Laufe der Jahre als Wirtschaftszweig etabliert, der sich durch Dynamik und Weiterentwicklung auszeichnet und insbesondere von den jüngsten technologischen Fortschritten geprägt ist.

Die Verordnung sieht vor, dass in Glücksspieleinrichtungen personalisierte Debitkarten zum Kauf von Spielscheinen oder zum Aufladen von elektronischen Karten für Spielautomaten verwendet werden können, wobei dies gegen die Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie der Betrugsbekämpfung abgewogen wird.

9b. Glücksspielaktivitäten weisen spezifische Merkmale auf, die es erforderlich machen, dass die Verwaltung Vorschriften erlässt, mit denen Mechanismen geschaffen werden, die den Sicherheit der Glücksspielnutzer gewährleisten, den Schutz von Minderjährigen und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen Schutz benötigen, sicherstellen sowie die öffentliche Ordnung und den ordnungsgemäßen Ablauf von Glücksspielaktivitäten gewährleisten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass solche Zahlungssysteme einen positiven Einfluss auf die Verbesserung der Sicherheit von Glücksspielbetrieben und die Rückverfolgbarkeit der durchgeführten Transaktionen haben und somit zur Eindämmung von Betrug und Geldwäsche beitragen.

9c. Anforderungen für die Genehmigung der Verwendung von Bankzahlungskarten oder ähnlichen Geräten bei Glücksspielen zum Erwerb von Zahlungskarten oder physischen oder elektronischen Zahlungsmitteln für die Nutzung in



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Spielautomaten der Typen B und C in Glücksspieleinrichtungen zu regeln.

Bislang haben Glücksspieleinrichtungen das TITO-System genutzt, mit dem sie vor Ort Tickets oder elektronische Karten ausstellen können, die für den Zugang zu den Spielen an den in den Räumlichkeiten aufgestellten Automaten verwendet werden. Derzeit können diese Tickets oder elektronischen Karten nur bar bezahlt werden. Diese Verordnung sieht vor, dass der Kauf mit Karten erfolgen kann, sofern es sich um auf den Namen des Nutzers ausgestellte Debitkarten handelt, wobei das Tageslimit bei 300 Euro liegt; das Gerät muss entsprechend diesen Bedingungen konfiguriert werden.

Die Verordnung führt keine neuen Verpflichtungen oder unnötigen administrativen Belastungen für die betroffenen Parteien ein, die über die in dem Gesetz 4/2022 vom 24. Juni zur Regulierung des Glücksspiels in Kantabrien vorgesehenen hinausgehen. Sie sieht vor, dass in Glücksspieleinrichtungen personalisierte Debitkarten zum Kauf von Spielscheinen oder zum Aufladen elektronischer Karten für Spielautomaten verwendet werden können, wobei dies gegen die Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie der Betrugsbekämpfung abzuwägen ist.

Wie bisher können Barzahlungen weiterhin ausschließlich verwendet werden. Diese neue Option wird nicht verpflichtend sein und es der Wirtschaft ermöglichen, Kunden – auch unter Beachtung der festgelegten Beschränkungen – eine alternative Zahlungsmethode rechtlich anzubieten.

10. Verweise auf Grundlagentexte: Die Grundlagentexte wurden mit einer früheren Notifizierung übermittelt:
2012/0425/E

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Ja

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu